BEBAUUNGSPLAN NR. 223 „SCHUSTERT“
GEMEINDE SIMMERATH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Entwurf

Datum: 25. Oktober 2022

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Simmerath
Rathaus

52152 Simmerath

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 25. Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGEN DER ASP I**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**3**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**6**
5.	**LEBENSRAUMSITUATION**	**11**
6.	**MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN**	**16**
6.1	**Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum**	**16**
6.2	**Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**	**23**
6.2.1	**Europäischer Biber**	**23**
6.2.2	**Haselmaus**	**23**
6.2.3	**Wildkatze**	**24**
6.2.4	**Fledermäuse**	**25**
6.2.5	**Blauschillernder Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer**	**26**
6.2.6	**Planungsrelevante Vogelarten**	**27**
7.	**MAßNAHMEN**	**30**
7.1	**Vermeidungsmaßnahmen**	**30**
7.2	**CEF-Maßnahme**	**32**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**33**
9.	**LITERATUR**	**36**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

1. ANLASS

Die Gemeinde Simmerath plant die Ausweisung von Wohnbauland im Ortsteil Rurberg. Das Plangebiet Nr. 17 „Auf dem Schuster“ ist 4,2 ha groß. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 3 im Messtischblatt 5304 „Nideggen“ (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2022),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2022.

 Für den ca. 300 m südöstlich des Plangebietes befindlichen Eiserbachsee sind folgende Artnachweise verzeichnet: Europäischer Biber (Nachweis 2013), Ringelnatter, Erdkröte. Weitere Artnachweise sind für den Betrachtungsraum nicht angegeben.
- Anfragen zu Artvorkommen bei der Biologischen Station StädteRegion Aachen e.V. (schriftl. Anfrage am 10.10.2022, beantwortet am 20.10.2022 von Herrn Lück) und der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (schriftl. Anfrage am 10.10.2022, beantwortet am 12.10.2022 von Frau Petermann),
- Durchführung einer Ortsbegehung (11.10.2022): Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Umgebung).

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

2 Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

In Simmerath-Rurberg ist die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Für eine südliche Teilfläche ist außerdem eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (Änderung der derzeitigen Darstellung „Sonderbaufläche“ in „Wohnbaufläche“). Das Plangebiet ist 4,2 ha groß.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

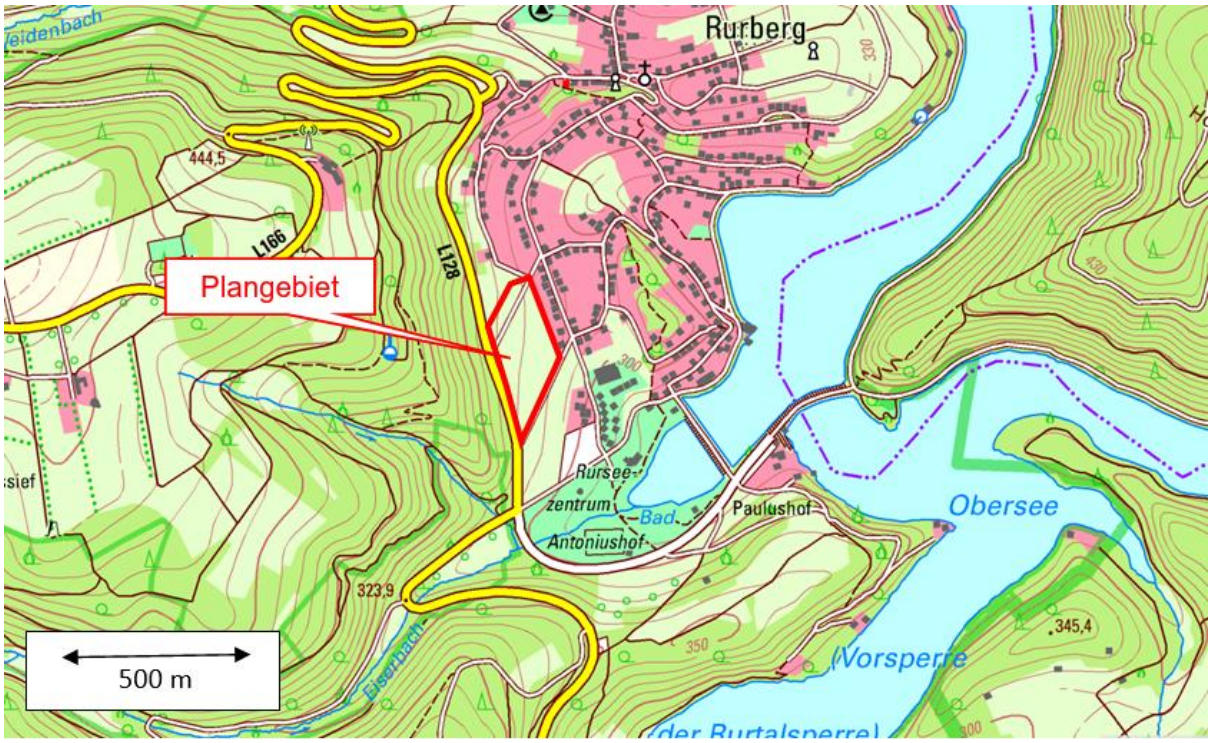


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

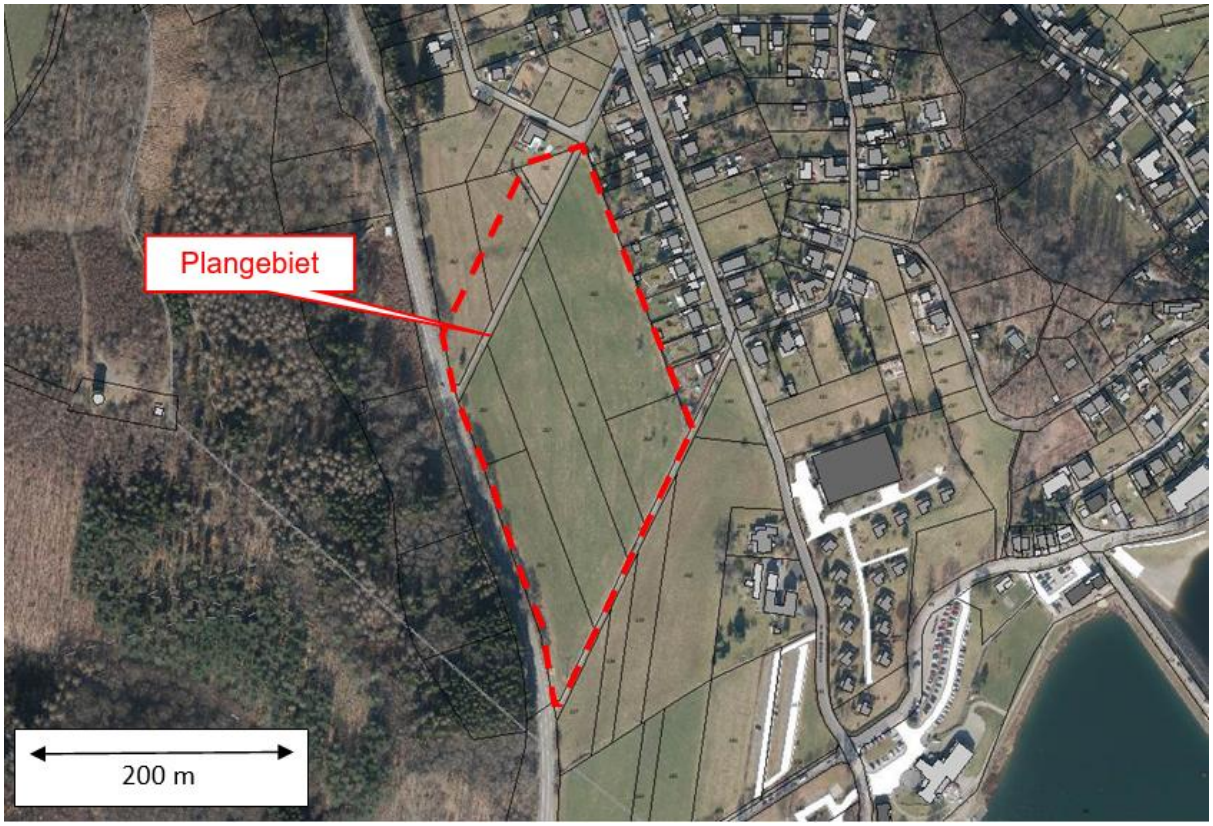


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

Für das geplante Wohngebiet liegt ein Städtebaulicher Entwurf vor (siehe Abb. 3). Demnach ist eine Bebauung mit 50 Einfamilienhäusern und 4 Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Im östlichen Plangebiet ist ein Rückhaltebecken geplant. Die Fläche des Nettobaulandes beläuft sich auf 3,6 ha innerhalb des 4,2 ha großen Plangebietes.

Das Wohngebiet soll im Nordosten über die Barbarastraße und im Südosten über einen Wirtschaftsweg an die Straße In den Brüchen angebunden werden.



Abb. 3: Gemeinde Simmerath Gebiet Nr. 17 „Auf dem Schuster“ Städtebaulicher Entwurf (Ausschnitt, verändert), Stand 04-11-2021 (WEBER-CONSULTING BERATUNGS GMBH).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume einhergehen:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Entwicklungsstadien und Individuen geschützter Arten verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können. Von solchen Risiken können z.B. in Baumhöhlen ruhende Fledermäuse, Haselmäuse sowie Vogeleier und Jungvögel betroffen sein.

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen (sog. „Kulissenflüchter“, z.B. Feldlerche).

- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in lineare Gehölzstrukturen erfolgen, die von Haselmäusen besiedelt sind oder von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- und Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt am Rand der Ortslage von Rurberg und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich.

 Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die derzeit noch in größerer Entfernung zu bestehenden Siedlungsbereichen liegen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

 Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 11.10.2022 erfolgte im Plangebiet und Umgebung eine Übersichtserfassung von Biotop- und Nutzungstypen und Kleinstrukturen als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt an der Westseite des Rurtales zwischen dem südwestlichen Ortsrand von Rurberg und der L 128. Es handelt sich im Wesentlichen um Grünlandflächen, die als Rinderweiden genutzt werden (siehe Abb. 4). Im nördlichen Plangebiet verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Ein weiterer asphaltierter Weg bildet die südliche Grenze des Plangebietes.

Im östlichen Plangebiet steht im Grünland eine lockere Baumgruppe, bestehend aus mehreren Obstbäumen, die das schwache bis mittlere Baumholzstadium erreichen (siehe Abb. 5). Zwei der Bäume weisen Spalten bzw. Höhlen am Stamm auf, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten bieten könnten.

Im nördlichen Plangebiet steht eine weitere Gruppe von Obstbäumen, von denen einer einen Hohlraum im Stamm mit Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweist (siehe Abb. 6).

Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft entlang der L 128 ein Gehölzstreifen, bestehend aus ungleichaltrigen Laubhölzern (unter anderem Eiche, Linde, Bergahorn) und Sträuchern (siehe Abb. 7). Im nordwestlichen Plangebiet steht im Randbereich des Grünlandes eine einzelne jüngere Fichte.

Umgebung des Plangebietes

Im Westen wird das Plangebiet von der L 128 begrenzt. Westlich der Straße stockt auf dem Talhang ein größerer Waldkomplex, der sich überwiegend aus Koniferenbeständen (Fichte, Lärche, Baumholzstadium, Teilflächen abgestorben), zu geringeren Teilen aus Laubholzbeständen (u.a. Eichenwald) zusammensetzt (siehe Abb. 8). Teilbereiche der Waldbestände weisen einen dichten Unter-/Zwischenstand aus Laubhölzern und Sträuchern auf.

Im Norden schließt sich an das Plangebiet ein locker bebautes Neubaugebiet an. Nahe der nördlichen Plangebietsgrenze steht auf einem Privatgrundstück ein

Obstbaum mit einem Vogelnistkasten. Ansonsten sind auf diesen Grundstücken noch junge Gehölzpflanzungen vorhanden.

Im Osten wird das Plangebiet von der Wohnbebauung der Straße „In den Brüchen“ begrenzt. Es handelt sich um Einfamilienhäuser mit teils gehölzreichen Gärten (mit Hecken, Obstbäumen, Koniferen, siehe Abb. 9, im Süden randlicher Saum mit dichtem Brombeergebüsch). Weiter östlich befinden sich weitere Siedlungsbereiche von Rurberg mit eingelagerten Grünlandflächen.

Südlich/südöstlich des Plangebietes erstrecken sich bis zur Straße „Seeufer“ weitere Grünlandflächen. Östlich des Plangebiets stehen im Grünland einzelne Obstbäume. An der Straße „In den Brüchen“ befinden sich der Gebäudekomplex eines Pensionsbetriebes sowie ein Wohnhaus mit gehölzreichen Gärten (u.a. Obstbäume, Koniferen). Weiter südlich liegt der Freizeitbereich Rurseezentrum mit Naturfreibad am Stausee Eiserbachsee, Grünanlagen und Parkplätzen. Westlich des Stausees verläuft der Eiserbach in einem stark eingetieften Tal mit Grünlandflächen, Baumbeständen (u.a. Bachufergehölzen mit Erlen, Baumbestand auf Straßendamm) und bewaldeten Talhängen. Der Talabschnitt westlich der Querung der Straße „Am Rurseezentrum“ sowie bewaldete Hänge an der Nordseite des Tales gehören zum NSG Eiserbachtal mit Nebenbächen (ACK-071). Zwischen diesem Talabschnitt und dem Plangebiet bestehen aufgrund der Topographie keine Sichtbeziehungen.

Die folgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



Abb. 4: Blick von Osten auf das südliche Plangebiet (Plangebietsgrenze entlang des Weges) (Foto 11.10.2022).



Abb. 5: Blick von Süden auf den östlichen Rand des Plangebietes mit Obstbäumen und verbuschtem Saum des angrenzenden Privatgrundstücks (Foto 11.10.2022).



Abb. 6: Baumgruppe im nördlichen Plangebiet (Foto 11.10.2022).



Abb. 7: Gehölzstreifen an der L 128 am westlichen Rand des Plangebietes (Foto 11.10.2022).



Abb. 8: Blick über das südliche Plangebiet auf den bewaldeten Hang westlich der L 128 (Foto 11.10.2022).



Abb. 9: Blick von Norden auf das nordöstliche Plangebiet und angrenzende gehölzreiche Gärten (Foto 11.10.2022).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) herangezogen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Quadranten 3 des Messtischblattes 5304 „Nideggen“. Bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station der StädteRegion Aachen lagen keine relevanten Daten zum Betrachtungsraum vor (schriftl. Mitt. Frau Petermann 12.10.2022, Herr Lück 20.10.2022). Nach eigener Einschätzung ist auch die Waldohreule als potenziell vorkommend einzustufen. Die ergänzte Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten enthält 7 Säugetierarten, 29 Vogelarten, eine Amphibienart, 2 Reptilienarten und 2 Schmetterlingsarten. Für diese in Tabelle 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für Quadrant 3 im MTB 5304 und eigener Einschätzung im Betrachtungsraum.

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt
EZ Erhaltungszustand NW (KON): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht
Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Säugetiere				
Europäischer Biber	*Castor fiber*	n	G	**Ja**; Vorkommen an Gewässern in Bach- und Flussauen. laut @LINFOS 2013 am Eiserbachsee nachgewiesen.
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	n	G	**Ja**; Vorkommen in Waldgebieten, in zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzen Vorkommen im Waldgebiet westlich der L 128 und in straßenbegleitenden Gehölzen an der Ostseite der L 128 denkbar.
Wildkatze	*Felis silvestris*	n	G	**Ja**; Vorkommen in größeren zusammenhängenden Waldgebieten. Vorkommen im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal denkbar
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern, Parklandschaften. Jagdflüge im freien Luftraum, auch im Offenland, in Siedlungen. Vorkommen im UG insbesondere als Nahrungsgast denkbar, weiterhin Nutzung von Quartieren im Waldgebiet westlich der L 128 und in Obstbäumen im Plangebiet und Umgebung denkbar.
Rauhautfleder-maus	*Pipistrellus nathusii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Balz-/Paarungsquartiere v.a. in Baumhöhlen/-spalten, auch in/an Gebäuden, Nistkästen. Nahrungssuche v.a. in Wäldern, gehölzreichen Landschaften. In NRW v.a. zur Zugzeit verbreitet auftretend Vorkommen im UG insbesondere als Nahrungsgast denkbar, weiterhin Nutzung von Quartieren im Waldgebiet westlich der L 128 und in Obstbäumen im Plangebiet und Umgebung denkbar.
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, insbesondere in gewässerreichen Landschaften vorkommend. Quartiere v.a. in Baumhöhlen, seltener an Gebäuden, in Nistkästen. Nahrungssuche v.a. an Gewässern, auch an Waldrändern, im Grünland. Nutzung von Quartieren im Waldgebiet westlich der L 128 und in Obstbäumen im Plangebiet und Umgebung denkbar. Waldrand und Gehölzstreifen an L 128 könnten als Leitstrukuren für Transferflüge zu Gewässern im Eiserbach-, Rurtal fungieren.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	n	G	**Ja**; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Vorkommen im UG als Nahrungsgast zu erwarten, Siedlungsbereiche im Umfeld des Plangebietes könnten Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzeltiere bieten, Obstbäume im Plangebiet und Umgebung Quartiere für Einzeltiere.
Vögel				
Baumpieper	*Anthus pratensis*	b	U	**Ja,** Brutvogel v.a. an Waldrändern, in halboffenen Lebensräumen mit höheren Singwarten und strukturreicher Krautschicht. Vorkommen in Randbereichen bzw. im Umfeld des Plangebietes denkbar, z.B. an Gehölzen an der L 128.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Brut in gebüschreichem Gehölz eines Privatgrundstücks am östlichen Rand des Plangebietes denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	U	**Nein;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Grünland im Plangebiet und Umfeld bietet aufgrund der Nähe zu Waldrand und Siedlungen keine gut geeigneten Lebensräume, Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten.
Feldsperling	*Passer montanus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Bruten in Baumbeständen, Nistkästen im Plangebiet und Umgebung denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Gänsesäger	*Mergus merganser*	r	G	**Ja**; Rastvogel v.a. auf größeren störungsarmen Gewässern Auftreten auf dem Eiserbachsee denkbar.
Gartenrot-schwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Brut in Baumbeständen, Nistkästen im Plangebiet und Umgebung denkbar.
Girlitz	*Serinus serinus*	b	U	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Vorkommen in gehölzreichen Grün-, Gartenflächen im Umfeld des Plangebietes denkbar.
Grauspecht	*Picus canus*	b	S	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in grenzlinienreichen Laubwäldern (Buchen-, Eichenwäldern) Waldgebiete westlich der L 128 und im Eiserbachtal haben keine besonders hohe Eignung, Vorkommen wird aber als möglich eingeschätzt.
Habicht	*Accipiter gentilis*	b	G	**Ja;** Brutstandorte v.a. in Wäldern, Feldgehölzen, Nahrungssuche vorwiegend in struktur-/gehölzreichen Bereichen. Brut im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im UG.
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	b	S	**Nein;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Grünland im Plangebiet und Umfeld bietet aufgrund der Nähe zu Waldrand und Siedlungen keine geeigneten Lebensräume, Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten.
Kleinspecht	*Dryobates minor*	b	G	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Vorkommen im Eiserbachtal denkbar.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	G	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Brut im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal denkbar, mögl. Nahrungsgast im UG.
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfer, Städte), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel in Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes, im Plangebiet mögl. Nahrungsgast.
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	b	G	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Auwäldern, Bachufergehölzen, Eichenwäldern Vorkommen im Waldgebiet westlich der L 128 und im

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
				Eiserbachtal denkbar
Neuntöter	*Lanius collurio*	b	G	**Nein;** Brutvogel in halboffenen oder offenen Lebensräumen mit Hecken, Gebüschen und insektenreichen Offenlandbereichen und Säumen. Im Plangebiet und Umgebung sind keine Lebensräume mit guter Eignung vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfern, Bauernhöfen), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Evtl. Brutvogel in größerer Entfernung zum Plangebiet, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet.
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	G	**Ja;** Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, Wäldern. Brut in Waldgebieten westlich der L 128, im Eiserbachtal und in der weiteren Umgebung denkbar, mögl. Nahrungsgast im UG, auch im Plangebiet.
Schwarz-kehlchen	*Saxicola rubicola*	b	U	**Nein;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit vielfältig strukturierter Vegetation, z.B. in Grünland, Mooren, Heiden, Brachen. Im Plangebiet und Umgebung sind keine Lebensräume mit guter Eignung vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	b	U	**Ja;** Brutvogel in Waldgebieten, meist in Gewässernähe Brut in Waldgebieten westlich der L 128, im Eiserbachtal und in der weiteren Umgebung denkbar, mögl. Nahrungsgast im UG.
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	b	G	**Ja;**.Brutvogel in größeren Waldgebieten, v.a. in Wäldern mit älteren Buchen Mögl. Brutvogel im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal.
Sperber	*Accipiter nisus*	b	G	**Ja;** Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe. Mögl. Brutvogel im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal.
Star	*Sturnus vulgaris*	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. mögl. Brutvogel in Obstbäumen im Plangebiet, in Gärten, an Wohnhäusern im Umfeld des Plangebietes, im Waldgebiet westl. der L 128, weiterhin mögl. Nahrungsgast im UG, auch im Plangebiet.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	G	**Ja**; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähennestern) Mögl. Brutvogel im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal, evtl. auch Bruten an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes. Mögl. Nahrungsgast im UG, auch im Plangebiet.
Turteltaube	*Streptopelia decaocto*	b	S	**Ja;** Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Im UG keine Lebensräume mit guter Eignung, es wird aber von einem mögl. Vorkommen im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal ausgegangen
Waldkauz	*Strix aluco*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Mögl. Brutvogel im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal, weiterhin mögl. Nahrungsgast im UG, auch im Plangebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	b	G	**Ja;** Brutvogel in größeren zusammenhängenden Waldbeständen mit nicht allzu dichter Strauchschicht Im UG keine Lebensräume mit guter Eignung, es wird aber von einem mögl. Vorkommen im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal ausgegangen
Waldohreule	*Asio otus*	-	U	**Ja;** Brutvogel v.a. in halboffenen Landschaften, auch in Siedlungen, Siedlungsrandbereichen. Brut- und Ruheplätze in Baumbeständen, oft in Koniferen. Brut-, Ruheplätze könnten im Waldgebiet westlich der L 128 und in Gartengehölzen im Umfeld des Plangebietes vorhanden sein. Plangebiet ist auch potenzieller Nahrungsraum.
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	b	U	**Ja;** Brutvogel in größeren Waldgebieten. mögl. Vorkommen in Waldgebieten im Umfeld, v.a. im Eiserbachtal
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	b	U	**Ja;** Brutvogel in strukturreichen Landschaften mit Waldgebieten oder alten Baumbeständen (Parklandschaften), Nahrungsgast auf Waldlichtungen, an Waldrändern, auch im Offenland (Säume). Mögl. Brutvogel im Waldgebiet westlich der L 128 und im Eiserbachtal, weiterhin mögl. Nahrungsgast im UG, auch im Plangebiet.
Amphibien				
Geburtshelfer-kröte	*Alytes obstetricans*	n	S	**Nein;** Vorkommen in kleinräumig strukturierten Lebensräumen mit sonnenexponierten Bereichen, Versteckmöglichkeiten und Gewässern, v.a. in Abgrabungen. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Reptilien				
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	n	U	**Nein:** Vorkommen in offenen, besonnten, kleinräumig strukturierten Lebensräumen mit Felsen, Mauern Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	n	U	**Nein:** Vorkommen v.a. in kleinräumig strukturierten Lebensräumen in wärmebegünstigten Hanglagen, z.B Waldrändern, Freileitungsschneisen, Straßen-, Bahndämmen. Im Untersuchungsgebiet sind keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung vorhanden.
Schmetterlinge				
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	n	S	**Ja;** Vorkommen in Bachauen, an quelligen Stellen und feuchten Säumen mit Vorkommen des Wiesenknöterichs. Im UG wurden keine Verdachtsbereiche gefunden, es wird vorsorglich von mögl. Vorkommensbereichen im Eiserbachtal ausgegangen.
Nachtkerzen-schwärmer	*Proserpinus proserpina*	n	G	**Ja;** Vorkommen u.a. in Staudenfluren in Bachauen, in/an Abgrabungen, Ruderalfluren an Bahngleisen, Baustellen u.ä. Im UG wurden keine Verdachtsbereiche gefunden, es wird vorsorglich von mögl. Vorkommensbereichen im Eiserbachtal ausgegangen.

Der **Europäische Biber** wurde laut Angaben im Informationssystem @LINFOS im Jahr 2013 am Eiserbachsee nachgewiesen. Trotz der aktuellen Freizeitnutzung wird von der Möglichkeit eines aktuellen Auftretens der Art in diesem Bereich ausgegangen.

Wildkatze und **Haselmaus** könnten im Waldgebiet westlich der L 128 vorkommen, die Haselmaus auch im Gehölzbestand an der Ostseite der Landesstraße, also am Rand des Plangebietes.

Für den Betrachtungsraum werden weiterhin die für den MTB-Quadranten benannten Fledermausarten **(Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)** als potenziell vorkommend eingestuft. Im Plangebiet stehen einzelne Obstbäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Im Waldgebiet westlich des Plangebietes dürften weitere Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlen-bewohende Arten vorhanden sein. In Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes ist mit einem Quartierangebot für die Zwergfledermaus, auch für Wochenstuben, zu rechnen. Offenland- und Saumbereiche im Plangebiet und Umfeld könnten als Nahrungshabitate für Fledermäuse fungieren, lineare Strukturen (Waldrand, straßenbegleitende Gehölze) als Leitstrukturen für Transferflüge z.B. der Wasserfledermaus.

Von den oben gelisteten Vogelarten werden folgende für das Untersuchungsgebiet als potenziell vorkommend eingestuft:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, **Star** und **Waldohreule** als mögliche Brutvögel in Obstbäumen, sonstigen Kleingehölzen bzw. Gärten im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung,

Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wespenbussard als mögliche Brutvögel in Waldbeständen westlich des Plangebietes und im Eiserbachtal (Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Waldohreule und Waldkauz auch als potenzielle Nahrungsgäste im Plangebiet),

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und **Turmfalke** als mögliche Brutvögel an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes und als potenzielle Nahrungsgäste im Plangebiet.

Die planungsrelevanten Schmetterlingsarten **Blauschillernder Feuerfalter** und **Nachtkerzenschwärmer** werden für den Bereich des Eiserbachtales vorsorglich als potenziell vorkommend eingestuft. Mögliche Lebensräume sind hier aber, wenn überhaupt, nur kleinflächig und isoliert vorhanden.

Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Anhang IV-Arten **Geburtshelferkröte**, **Mauereidechse** und **Schlingnatter** sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Europäischer Biber

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Mögliche Vorkommensbereiche am Eiserbachsee sind nicht von vorhabenbedingen Eingriffen betroffen. Auch anlage- und betriebsbedingt bestehen keine Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Vorkommensbereiche des Bibers am Eiserbachsee sind weder von vorhabenbedingen Eingriffen noch von möglichen Stölrwirkungen betroffen, die zu Verlusten oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

In Anbetracht der Entfernung zwischen Vorhabenbereich und Eiserbachsee (über 300 m) sowie der derzeitigen Freizeitnutzungen am See können verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von evtl. am See auftretenden Bibern durch bau-/betriebsbedingte Störwirkungen ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich hat auch keine Bedeutung für den Lebensraumverbund der Art. Störungstatbestände treten nicht ein.

6.2.2 Haselmaus

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Haselmäuse könnten im Waldgebiet westlich der L 128 vorkommen, weiterhin im Gehölzbestand an der Ostseite der Landesstraße, also am Rand des Plangebietes. Falls hier bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahmen erfolgen, könnte die Art von einem eingriffsbedingten Tötungsrisiko betroffen sein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Falls im Gehölzbestand an der Ostseite der L 128 bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahmen erfolgen, könnte es zu einem Verlust von Haselmaus-Lebensraum und zu direkten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Haselmaus ist wenig empfindlich gegenüber Störwirkungen durch siedlungstypische Aktivitäten oder Straßenverkehr. Sie benötigt aber zusammenhängende gehölzgeprägte Lebensräume und ist insofern empfindlich gegenüber Lebensraumfragmentierung. Falls vorhabenbedingt Teilflächen des Gehölzbestandes an der Ostseite der L 128 beansprucht werden, kann dies unter Umständen mit einer Beeinträchtigung bis hin zum Verlust der Lebensraumeignung einhergehen. Eine Erfüllung des Störungstatbestandes ist nicht auszuschließen.

6.2.3 Wildkatze

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Mögliche Reproduktionslebensräume der Wildkatze liegen in Waldbereichen und sind voraussichtlich nicht von bau- oder anlagebedingten Eingriffen betroffen. Eingriffsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt bestehen ebenfalls keine Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Reproduktionslebensräume und Ruheplätze der Wildkatze liegen in Waldbereichen in der Umgebung des Plangebietes und sind voraussichtlich nicht von Eingriffen betroffen Somit kommt es nicht zu direkten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten (siehe unten). Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Wildkatze ist grundsätzlich empfindlich gegenüber akustischen und optischen Störwirkungen. Mit der Bebauung und Nutzung des Baugebietes sind optische und akustische Störwirkungen auf den westlich der L 128 auf Höhe des geplanten Baugebietes gelegenen Teilbereich des Waldgebietes zu erwarten. Mögliche

Beeinträchtigungen betreffen aber lediglich einen geringen Anteil des großflächigen Waldgebietes und einen Bereich, der bereits Vorbelastungen durch den Straßenverkehr unterliegt. Vor diesem Hintergrund kann begründet davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensraumbedingungen für ein mögliches Wildkatzen-Vorkommen in diesem Gebiet nicht signifikant verschlechtern und dass für die Lokalpopulation der Art keine Beeinträchtigung eintritt. Durch vorhabenbedingte Störwirkungen sind auch keine Auswirkungen auf den Lebensraumverbund ersichtlich. Störungstatbestände treten nicht ein.

6.2.4 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Plangebiet stehen stehen einzelne Obstbäume mit Baumhöhlen und –spalten, die von Fledermausarten als Quartiere genutzt werden könnten. Im Zuge bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen sind daher Tötungsrisiken für Fledermausindividuen nicht auszuschließen. Diesbezügliche Risiken können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (siehe Kapitel 7.1).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Plangebiet stehen stehen einzelne Obstbäume mit Baumhöhlen und –spalten, die von Fledermausarten als Quartiere genutzt werden könnten. Im Zuge bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen sind daher Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht auszuschließen. Falls für betroffene Individuen keine Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind, wird der Schädigungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Wenn durch geeignete Maßnahmen ein Ersatz für die wegfallenden Quartiermöglichkeiten geschaffen wird (siehe Kapitel 7.2), kann die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme von Freiflächen am Ortsrand verbunden, die von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden könnten. Da es sich um einen strukturarmen Bereich mit allenfalls mäßiger Eignung als Nahrungshabitat handelt und Bereiche mit vergleichbarer oder höherer Eignung für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben, sind hierdurch keine

verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zu prognostizieren.

Der Waldrand und der straßenbegleitende Gehölzzug an der L 128 könnten als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge von Fledermäusen (z.B. der Wasserfledermaus) fungieren. Falls hier Eingriffe/Inanspruchnahmen erfolgen oder Störwirkungen eintreten (z.B. durch Außenbeleuchtungen), könnten sich unter Umständen Auswirkungen auf den Lebensraumverbund für eine örtliche Population ergeben, die den Störungstatbestand erfüllen. Derartige Auswirkungen lassen sich vermeiden, durch Erhalt des Waldrandes und des Gehölzzuges und durch Freihalten des Bereiches von Lichtemissionen (siehe Kapitel 7.1).

6.2.5 Blauschillernder Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Bereiche im Eiserbachtal, in denen von möglichen Vorkommen dieser Arten ausgegangen wird, liegen über 200 m vom Vorhabenbereich entfernt. Für evtl. hier vorhandene Individuen oder Entwicklungsstadien bestehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Vorkommensbereiche im Eiserbachtal sind nicht von vorhabenbedingen Eingriffen, Störungen oder sonstigen Beeinträchtigungen betroffen, die zu Verlusten oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Beeinträchtigungen von evtl. im Eiserbachtal vorhandenen Vorkommen dieser Arten durch bau-/betriebsbedingte Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich hat auch keine Bedeutung für den Lebensraumverbund der Arten. Störungstatbestände treten nicht ein.

6.2.6 Planungsrelevante Vogelarten

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, **Star, Waldohreule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Einige dieser Arten (Baumpieper, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star) werden als potenzielle Brutvögel in Gehölzen bzw. Saumbereichen im Vorhabenbereich eingestuft. Im Zuge bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen sind für diese Arten eingriffsbedingte Tötungsrisiken nicht auszuschließen. Solche Risiken können aber durch Maßnahmen wie die Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Durchführung der Eingriffe vermieden werden (siehe Kapitel 7.1).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel im Vorhabenbereich und der nahen Umgebung betrachtet. Bau- und anlagebedingte Eingriffe könnten zu direkten Verlusten von Brutstandorten bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Weiterhin ist von möglichen Funktionsverlusten von Brutlebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auszugehen, infolge von bau- und nutzungsbedingten Störwirkungen oder von Verlusten wichtiger Teilhabitate. Für diese Arten wird daher von einer möglichen Erfüllung von Schädigungstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgegangen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Bereiche im nahen Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Lebensräume der Arten dieser Gruppe betreffen könnten. Störungen könnten (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wespenbussard

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für Arten dieser Gruppe sind im Plangebiet keine potenziellen Brutstandorte vorhanden. Daher bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken. Auch anlage- und betriebsbedingt sind durch das geplante Neubaugebiet keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Arten dieser Gruppe könnten im Waldgebiet westlich der L 128 brüten. Das geplante Neubaugebiet könnte zumindest für vergleichsweise störempfindliche Arten der Gruppe (Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard) im Falle eines Vorkommens im näheren Umfeld des Plangebietes zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, insbesondere durch bau- und betriebsbedingte Störungen. Somit könnten Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Brutlebensräume von Arten dieser Gruppe im Waldgebiet westlich der L 128 betreffen. Das Waldgebiet unterliegt bereits Vorbelastungen durch Störwirkungen des Straßenverkehrs. Falls Brutreviere im näheren Umfeld des Plangebietes vorhanden sind, könnten diese aber durch vorhabenbedingte Störwirkungen zusätzlich beeinträchtigt werden, so dass es (insbesondere für störanfällige Arten, siehe oben) zu Habitatverschlechterungen bis hin zur Aufgabe der Reviere kommen könnte. Daher werden verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Arten dieser Gruppe nicht ausgeschlossen.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

Mehlschwalbe, **Rauchschwalbe**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in bzw. an Bestandsgebäuden in der Umgebung des Plangebietes. Mögliche Brutstandorte sind nicht von baubedingten Eingriffen betroffen. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte dieser Arten sind nicht von Eingriffen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme könnte aber zu einem Verlust von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten von Arten der Gruppe führen, so dass verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste von in der Umgebung des Plangebiets befindlichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Falls die Arten im Umfeld des Plangebietes brüten, sind im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Brutstandorte zu erwarten, da die Arten als Kulturfolger wenig störempfindlich sind. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind aber Verluste regelmäßig genutzter Nahrungshabitate denkbar, die Störungstatbestände erfüllen könnten.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können.

Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden. Im Fall der Fledermäuse könnten weiterhin mögliche Verluste von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch vorsorgliches Anbringen von Fledermauskästen kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zumindest für planungsrelevante Vogelarten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6.2.6).

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Gebüsche, Hecken) sind nach Möglichkeit zu erhalten, bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die Maßnahme trägt generell dazu bei, mögliche verbotstatbeständliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Fledermausarten und Vogelarten zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Der am westlichen Rand des Plangebietes befindliche Gehölzstreifen an der L 128 wird als möglicher Lebensraum der Haselmaus und mögliche Leitstruktur für Fledermäuse eingeschätzt. Wenn der Gehölzstreifen von Eingriffen freigehalten wird, sind für die Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren; Für Fledermäuse würde sich das mögliche Konfliktpotenzial im Hinblick auf Störungen des Lebensraumverbundes reduzieren.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche

Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Einhaltung zeitlicher Vorgaben für die Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und die Räumung des Baufeldes (Durchführung außerhalb der Brutzeit).

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Die Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten kann zu direkten Gefährdungen von Fledermausindividuen führen. Diesbezügliche Risiken können durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- Erfassung von Quartiermöglichkeiten (Höhlen, Spalten) an allen Bäumen im Plangebiet im laubfreien Zustand,
- Kontrollen aller Quartiermöglichkeiten auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotspuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- Verschluss von unbesetzten Quartiermöglichkeiten, zeitgleich Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartieren im Umfeld (siehe unten)

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist generell eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Der Waldrand und der straßenbegleitende Gehölzzug an der L 128 könnten als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge von Fledermäusen (z.B. der

Wasserfledermaus) fungieren. Falls in diesen Bereichen Außenbeleuchtungen vorgesehen sind, könnten diese zu Beeinträchtigungen der Aktivitäten lichtempfindlicher Arten wie z.B. der Wasserfledermaus führen. Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen sind insbesondere in diesen Bereichen erforderlich, um mögliche Störungen des Lebensraumverbundes für lokale Fledermauspopulationen zu vermeiden.

Die Reduzierung von Lichtemissionen entspricht den Vorgaben des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

7.2 CEF-Maßnahme

Mit der folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) können Verluste von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/Ruhestätten kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes für Fledermausarten vermieden wird.

Anbringen von Fledermauskästen

Der Verlust von Quartiermöglichkeiten im Zuge der Inanspruchnahme einzelner Höhlenbäume kann grundsätzlich durch Installation von Fledermauskästen vor Durchführung der Eingriffe kompensiert werden, so dass das Quartierangebot für lokale Fledermausvorkommen sichergestellt ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt.

Typ und Anzahl der Fledermauskästen sind entsprechend der Ergebnisse der Erfassung der Quartiermöglichkeiten an allen Bäumen im Plangebiet im laubfreien Zustand zu konkretisieren.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten Ausweisung von Wohnbauland im Plangebiet „Auf dem Schuster“ in Simmerath-Rurberg auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und dessen Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2022). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, enthält 7 Säugetierarten, 29 Vogelarten, eine Amphibienart, 2 Reptilienarten und 2 Schmetterlingsarten.

Der **Europäische Biber** wurde laut Informationssystem @LINFOS im Jahr 2013 am Eiserbachsee nachgewiesen. Für die Art können in Anbetracht der Entfernung zum Vorhabenbereich und der aktuellen Nutzungen im Umfeld des Sees artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten **Blauschillernder Feuerfalter** und **Nachtkerzenschwärmer,** deren mögliche Vorkommensbereiche über 200 m entfernt vom Plangebiet liegen.

Wildkatze und **Haselmaus** könnten im Waldgebiet westlich der L 128 vorkommen, die Haselmaus auch im Gehölzbestand an der Ostseite der Landesstraße, also am Rand des Plangebietes. Für die Wildkatze sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, da mögliche bau- und betriebsbedingte Störungen allenfalls zu graduellen Beeinträchtigungen der Habitateignung auf geringen Teilflächen möglicher Wildkatzen-Lebensräume führen. Im Fall der Haselmaus könnten dagegen Verbotstatbestände erfüllt werden, wenn bau- oder anlagebedingt Inanspruchnahmen des Gehölzstreifens an L 128 erfolgen.

Für den Betrachtungsraum werden die für den MTB-Quadranten benannten Fledermausarten **Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** als potenziell vorkommend eingestuft. Einzelne Obstbäume im Plangebiet bieten Quartiermöglichkeiten. Offenland- und Saumbereiche im Plangebiet und Umfeld könnten als Nahrungshabitate fungieren, lineare Strukturen

(Waldrand, straßenbegleitende Gehölze) als Leitstrukturen für Transferflüge. Eingriffsbedingte Tötungsrisiken können durch Maßnahmen wie Besatzkontrollen der Quartiermöglichkeiten vor Fällung der Obstbäume vermieden werden, mögliche Störungen durch Außenbeleuchtungen durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen. In Bezug auf den Schädigungstatbestand besteht die Möglichkeit, den Verlust der Quartiermöglichkeiten in Obstbäumen durch Anbringen von Fledermauskästen vor Durchführung der Rodungen zu kompensieren, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (CEF-Maßnahme).

Mögliche Betroffenheiten von im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, **Star** und **Waldohreule** könnten in bzw. an Kleingehölzen im Plangebiet bzw. in dessen nahen Umfeld als Brutvögel vorkommen. Die Arten könnten von artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverlusten, Störungen und/oder Tötungsrisiken betroffen sein.

Die planungsrelevanten Arten **Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wespenbussard** werden für das Waldgebiet westlich des Plangebietes als potenziell vorkommend eingestuft. Falls Brutreviere im nahen Umfeld des Plangebietes vorhanden sind, könnten diese durch vorhabenbedingte Störwirkungen beeinträchtigt werden. Daher wird insbesondere für störanfällige Arten der Gruppe von der Möglichkeit einer Verschlechterung der Habitatbedingungen bis hin zur Aufgabe von Revieren und damit einhergehenden artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

Mehlschwalbe und **Rauchschwalbe** könnten an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes brüten. Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen betreffen Offenlandbereiche als mögliche Nahrungshabitate. Da nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass es sich um essenzielle Teilhabitate für in der Umgebung befindliche Brutvorkommen handelt, wird auch für diese Arten von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

Fazit:

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- **Haselmaus;**

 Verbotstatbeständliche Betroffenheiten können von vorneherein vermieden werden, indem der Gehölzstreifen an der L 128 am westlichen Rand des Plangebietes von bau- und anlagebedingten Eingriffen freigehalten wird. In diesem Fall ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

- **Fledermäuse;**

 Verbotstatbeständliche Betroffenheiten können vermieden werden durch Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen und Maßnahmen zur vorgezogenen Kompensation des Verlustes einzelner Quartiermöglichkeiten (Anbringen von Fledermauskästen als vorsorgliche CEF-Maßnahme). Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

- **planungsrelevante Vogelarten: Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star, Waldohreule, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wespenbussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe.**

Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten. Mögliche Betroffenheiten der Haselmaus und der Fledermäuse sind in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu betrachten, wenn die o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit umgesetzt werden können.

.

9. LITERATUR

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz